

841.15 Verordnung über die Wildruhegebiete

vom 07. Juli 2009 1

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) 2 und Art. 27 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kantonales Jagdgesetz, kJSG) 3,

beschliesst:

I. GESCHÜTZTES GEBIET

§ 1 Zweck

Die Wildruhegebiete haben den Zweck, wichtige Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel, insbesondere Wintereinstandsgebiete, vor Störungen ausreichend zu schützen.

§ 2 Wildruhegebiete

Die Wildruhegebiete werden gemäss den Plänen im Anhang festgelegt.

II. SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 3 Wegegebot

1 Die Wildruhegebiete dürfen in der Zeit vom 15. Dezember bis 30. April nur auf den in den Plänen in roter Farbe gekennzeichneten Wegen betreten werden.

2 Für die Wildruhegebiete Nr. 1, 2 und 3 gilt dieses Gebot bis am 15. Juni. Das Verlassen dieser Wege ist untersagt.

§ 4 Weitere Nutzungsbeschränkungen

1 In den Wildruhegebieten gelten vom 15. Dezember bis 30. April, in den Wildruhegebieten Nr. 1, 2 und 3 bis 15. Juni, folgende weitere Nutzungsbeschränkungen:

1. Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge einschliesslich Gleit- und Fallschirme;
2. Jagdverbot;
3. Leinenpflicht für Hunde;
4. Verbot von Anlässen und Veranstaltungen.

2 Ausserhalb der Ruhezeiten gemäss Abs. 1 bedürfen Anlässe und Veranstaltungen einer Bewilligung der Direktion, sofern voraussichtlich mehr als 100 Personen als Aktive oder Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen.

3 Bewilligungen werden nur erteilt, wenn ernsthafte Störungen des Wildes ausgeschlossen werden können.

§ 5 Zulässige Nutzung, Pflegemassnahmen

1 In den Wildruhegebieten sind auch während der Ruhezeiten abseits der Wege zulässig:

1. Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten;
2. traditionelle alp- und landwirtschaftliche Nutzungen;

3. Waldbewirtschaftung.

2 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nehmen Rücksicht auf die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel.

§ 6 Zugang zu Liegenschaften

Eigentümer oder Eigentümerinnen, Mieter oder Mieterinnen, Pächter oder Pächterinnen, Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sowie weitere berechnigte Personen haben jederzeit direkten Zugang zu ihren Liegenschaften.

§ 7 Rettungsdienste und Behörden

Rettungsdienste und Behörden haben in Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit uneingeschränkten Zugang zu den Wildruhegebieten.

§ 8 Ausnahmbewilligungen

Die Direktion kann unter Vornahme einer Interessenabwägung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, insbesondere für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren, Bauten und Anlagen in öffentlichem Interesse und militärische Übungen.

§ 9 Eidgenössisches Jagdbanngebiet Huetstock

Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock gelten die Schutzbestimmungen gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete 5.

III. VOLLZUG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 10 Markierung

Die Wildruhegebiete werden vor Ort mit Informationstafeln markiert.

§ 11 Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgt durch die Wildschutzorgane (Art. 36 kJSG 3).

§ 12 Strafbestimmungen

1 Nach Art. 40 ff. kJSG 3 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstösst.

2 Folgende Tatbestände werden im Ordnungsbussenverfahren gemäss Art. 43 ff. kJSG und § 59 der kantonalen Jagdverordnung 4 bestraft:

Nr.

Übertretung

Ordnungsbusse

1

Skifahren und Snowboarden (§ 3)

Fr. 250.–

2

Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern (§ 3)

Fr. 150.–

3

Gleitschirmfliegen (Start und Landung), Fallschirmspringen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1)

Fr. 150.–

4

Verletzung der Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3)

Fr. 150.–

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Änderung der kantonalen Jagdverordnung 4

Die Vollzugsverordnung vom 2. Juni 2008 zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV) wird wie folgt geändert: ...

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Endnoten

1 A 2009, 1293, 1330

2 SR 922.0

3 NG 841.1

4 NG 841.11

5 SR 922.31